



GEMEINDE VIERKIRCHEN

AUSZÜGE AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 24.03.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Vierkirchen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse
- 2 Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen" - Aufstellungsbeschluss BaEr/022/2022
- 3 Bebauungsplan "Pasenbach Süd Nr. 1" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss BaEr/020/2022
- 4 Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern BGM/004/2022
(Teilfortschreibung)
- 5 Projekt "Kommunale Grünflächen: vielfältig - artenreich - insektenfreundlich" BBgm/001/2022
- 6 Einladungen zu Veranstaltungen durch bayerische Kommunen BBgm/002/2022
- 7 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 8 Anfragen des Gemeinderates

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse

In Top 10 der letzten nichtöffentlichen Sitzung wurde die Vergabe des Auftrages für die Schlosserarbeiten bezüglich der brandschutztechnischen Sanierung der Grundschule an die Firma Eibel GmbH in Wolnzach beschlossen.

2 Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen" - Aufstellungsbeschluss

Die Firma GP Joule plant auf den Flurstücken 1691 und 1724 Gemarkung Vierkirchen einen Solarpark zu errichten. Die Eigentümer der beiden Flurstücke haben ihr Einverständnis zur Umwidmung der Flächen mit einer Gesamtgröße von 24 ha erteilt.

Das Plangebiet liegt zwischen dem Albertshof in Weichs und dem Ortsteil Jedenhofen und grenzt im Norden an die Glonn. Durch die Exposition und flache Lage eignet es sich besonders gut für die Photovoltaiknutzung. Im Einzelnen ergibt sich die Lage des Planungsgebietes aus folgendem Kartenausschnitt:



Auf der Planfläche kann ein Solarpark mit ca. 18 MWp Leistung errichtet werden. Damit

können jährlich ca. 19,8 Mio. kWh „grüner“ Strom vor Ort erzeugt werden. Alle Planungs- und Investitionskosten für das Vorhaben trägt GP Joule.

GRin Eberl regt an, die Fläche ökologisch aufzuwerten und gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Naturschutzvereinen ein Konzept zu entwickeln.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat hebt den Beschluss vom 12.03.09 bzgl. der Einschränkung, nur eine Freiflächenphotovoltaikanlage und nur unter der Federführung der Gemeinde in Vierkirchen zu genehmigen, auf.
2. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Jedenhofen“ im gezeigten Umfang.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

3 Bebauungsplan "Pasenbach Süd Nr. 1" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 23.09.2021 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Pasenbach Süd Nr. 1“ i. d. F. vom 13.09.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben.

Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, gaben aber keine Stellungnahme ab.

- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde
- Regionaler Planungsverband München
- Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Altogruppe
- Bund Naturschutz Bayern e. V., Ortsgruppe Vierkirchen
- Münchner Verkehrstarifverbund GmbH
- Zweckverband Wasserversorgung Freising Süd
- DB Station & Service AG
- Erzbischöfliches Ordinariat
- Kreisjugendring Dachau
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband

- Deutsche Telekom Netzproduktion
- Energie Südbayern GmbH
- IHK für München und Oberbayern
- Jagdschutz- und Jägerverein Dachau e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Staatliches Bauamt Freising
- Gemeinde Fahrenzhausen
- Gemeinde Petershausen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, in der sie erklärten, dass sie keine Einwände gegen die Planung haben oder ihre Belange nicht berührt sind.

- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Bayernwerk AG
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Eisenbahnbundesamt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Markt Markt Indersdorf
- Gemeinde Röhrmoos

Von nachfolgend aufgeführten Behörden gingen folgende Stellungnahmen ein:

3.1 Landratsamt Dachau – Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 03.11.2021

Stellungnahme:

1. Verkehrslärm:

Im Bebauungsplan wurden unter der Ziffer 9. Festsetzungen zum Immissionsschutz festgelegt. Aus dem Gutachten bzw. der Kennzeichnung der Planfassung ist herauszulesen, dass Maßnahmen bis zu den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für WA abgewogen wurden. Aus dem Beschluss der Gemeinde war nicht zu entnehmen, ab welchen Lärmwerten Maßnahmen erforderlich werden sollen. Für die Einordnung der Relevanz der auftretenden Lärmwerte ist Folgendes anzumerken:

Die Werte der 16. BImSchV für MI (64 / 54 dB(A) tags/nachts) sind trotz WA-Ausweisung mit zu betrachten; diese sind hier zwar nicht einschlägig, stellen aber bei Überschreitungen ein Indiz dafür dar, ab wann die Grenze zu ungesunden Wohnverhältnissen erreicht werden kann.

Diese Schwelle, nachts 54 dB(A), wird zwischen den Immissionsorten (10) B und Q entlang der straßenzugewandten Fassaden im 1. OG immer, im EG häufig überschritten. Teilweise sind auch Seitenfassaden (10 F, H, 0) betroffen.

Die jetzigen Festsetzungen stellen nur auf schallgedämmte Belüftungseinrichtungen ab, egal welcher Lärmwert an den Fassaden erreicht wird. Dies ist u. E. für den Schutz der Bewohner nicht ausreichend, da damit Lärmschutz nur bei

geschlossenem Fenster gewährleistet werden kann. Studien haben ergeben, dass Bewohner trotz dieser Belüftungsanlagen ihre Fenster öffnen und somit der Lärmschutz damit während der Nachtzeit nicht mehr sichergestellt werden kann. Daher regen wir an, an den o. g. Fassaden nachfolgende Festsetzung aufzunehmen und diese Bereiche im Plan speziell zu kennzeichnen. Da das Plangebiet bereits weitgehend bebaut ist und nur einige Parzellen direkt an der DAH 9 Und im Planbereich Bürgermeister-Zeiner-Ring noch frei sind, gilt diese Festsetzung nur für diese und für geplante Umbau- und Ausbaumaßnahmen bzw. Ersatzbauten:

„Zur Belüftung notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern sind an den im Plan speziell gekennzeichneten Fassaden unabhängig von schallgedämmten Belüftungseinrichtungen mit baulichen Schallschutzmaßnahmen zu versehen. Diese müssen sicherstellen, dass auch bei teilgeöffnetem Fenster ein Pegel von 30 dB(A) nachts im Innenraum nicht überschritten wird. Diese Maßnahmen sind z.B. Prallscheiben, Schiebeläden, Hafencityfenster etc. ... "

- Unabhängig von der Verwendung der vorgenannten Festsetzung hat die Planfassung nicht an allen erforderlichen Fassaden, die. sich aus dem Gutachten ergeben, das Planzeichen 9.1. „Vorkehrungen ... " eingetragen (relevanter Plan wurde vom Architekten zur Verfügung gestellt). An den Immissionsorten 10 N, Fl.-Nr. 42/39, 0, 'Fl.-Nr. 42/40, am Nebengebäude auf Fl.-Nr. 42/41 und Nebengebäude zu P, Fl.-Nr. 42/42 sind dies die Seitenfassaden, am Dreispänner 10 F, Fl.-Nr. 42/54, fehlt die SW-Fassade, am Nebengebäude zu .10 E, Fl.-Nr. 42/53 sowie am 10 D, Fl.-Nr. 42/52 jeweils die Seitenfassaden. Am.10 C, Fl.-Nr. 42/62, fehlt die NO-Fassade. Ebenfalls fehlt die Kennzeichnung am 10 L, Fl.-Nr. 42/14, NO-Fassade sowie dem Nebendoppelhaus auf Fl.-Nr. 42/15 und 16 an beiden Seitenfassaden. Beim Nebengebäude von 10 A, Fl.-Nr. 42/4 fehlt eine Kennzeichnung an der SW-Fassade, bei 10 J, Fl.-Nr. 42/5 und dem nördlich davon gelegenen Gebäude aus Fl.-Nr. 42/6 ist die jeweils die S-Fassade zu kennzeichnen sowie die NO-Fassade der Fl.-Nr. 42/7.
- Die Festsetzung 9.2. stellt auf die maßgeblichen Außenlärmpegel ab, die im Gutachten enthalten sind. Bitte diese Information noch in die Festsetzung mit aufnehmen.
- Weiter bitten wir um die Erweiterung der Festsetzung Ziffer 9.3 um den folgenden Satz 1, da die Vorgaben der DIN 4109 für das Gesamtgebäude zu beachten sind:

„Im jedem Baugenehmigungsverfahren und Genehmigungsfreistellungsverfahren ist, unter Berücksichtigung der vorgenannten Vorgaben, der Schallschutznachweis nach DIN 4109-1:2018-01 für das Gesamtgebäude (alle Fassadenseiten) zu führen. Es können Abweichungen

2. Gewerbelärm:

Im überarbeiteten Gutachten wurden die Beurteilungspegel, die durch alle in den umliegenden Gewerbegebieten betriebenen Gewerbebetriebe im überplanten Gebiet entstehen, an den Immissionsorten erneut berechnet. Dabei wurden weiterhin zwei Varianten betrachtet. Einmal wurde ein Mischgebiet als Ausdruck einer bestehenden, gewachsenen Gemengelage im Gebiet zugrunde gelegt, was bedeutet, dass keine Ruhezeilenzuschläge vergeben werden mussten. Die zweite Berechnung legt das

geplante allg. Wohngebiet zugrunde. Hierbei waren Ruhezeilenzuschläge zu vergeben. Im Ergebnis zeigt sich, dass bei zugrunde gelegtem MI die erforderlichen Pegel von 60 dB(A) tags sowie 45 dB(A) nachts bis auf die Immissionsorte 10 1 und Q, an denen die Überschreitungen bis zu 1 dB(A) im 1. und 2. OG betragen, eingehalten werden können. Bei der WA-Berechnung ergeben sich Pegelüberschreitungen von bis zu 12,6 dB(A) tagsüber im 1. OG am Immissionspunkt 10 1. Nachts sind die geforderten Werte um bis zu 8 dB(A) am 10 Q überschritten.

Unsere Stellungnahme zum Gewerbelärm von 27.07.2021 wurde dahingehend abgewogen, dass weiterhin für das WA die Einstufung Gemengelage ohne Einbeziehung des Ruhezeilenzuschlages beibehalten werden soll. Aus fachlicher Sicht wurde jedoch der von uns aufgeworfene Problempunkt „Einhaltung des Stands der Lärmschutztechnik“, der vom emittierenden Gebiet vor Anwendung der Erleichterung „Gemengelage“ erfüllt werden muss (Ziffer 6.7, Abs 1., Satz 3, TA Lärm), weder angesprochen noch abgewogen, was im Zuge einer sachgerechten Abwägung u. E. noch erfolgen muss.

Da ein Bebauungsplan seine aufgeworfenen Konflikte selbst lösen muss, wird hier in der Begründung beschrieben, dass im WA-Gebiet Lärmpegel über die MI-Grenze zugelassen werden sollen, da das Gebiet als Gemengelage eingestuft wird. Eine Gemengelage, bzw. die Höhe der dort zulässigen Lärmwerte wurden jedoch innerhalb der Festsetzungen des B-Plans (in Ziffer 9. Immissionsschutz) nicht verankert - die Vorgehensweise nur innerhalb der Begründung auszuführen, entfaltet für den späteren Vollzug u.E. keine rechtliche Bindungswirkung. Dies würde in der Praxis bedeuten, dass bei der Prüfung von Bauanträgen von der Festsetzung in Ziffer 2. „WA“ ausgegangen werden würde und damit die im Gutachten aufgeführten Überschreitungen an den betroffenen Immissionsorten auftreten würden. Damit wären große Einschränkungen in der Bauausführung (z.B. Fassaden ohne Immissionsorte nach TA Lärm) erforderlich. Somit ergibt sich zwischen der Festsetzung und der Begründung ein Widerspruch - eine Konfliktlösung ist u.E. innerhalb des Plans nicht erfolgt.

Hinweise zum Gutachten:

- Im Gutachten wird auf Seite 21 inzwischen der rechtsgültige Bescheid der Biogasanlage Großmann-Neuhäusler aus 2019 verwendet, dieser ist jedoch nicht in den Quellenangaben angegeben. Diese sind anzupassen.
- Ebenfalls sind bei der Erstellung der Excel-Dateien der Berechnungen Verkehrslärm ohne Immissionsorte G und H bei sehr vielen 10 (B, C, D, E, F, 1, J, K, N, O, Q) die Fassadenbezeichnungen vertauscht worden - d. h. die Lärmwerte blieben gleich, jetzt stehen diese aber unter der falschen Fassadenbezeichnung - wir bitten, dies im Gutachten richtigzustellen. Ob die daraus getroffenen Schlussfolgerungen damit noch korrekt sind, ist ebenfalls zu prüfen.

Beschluss:

Zu 1. Verkehrslärm

Erster Spiegelstrich:

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht. Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 10.03.2022 mit Nachtrag vom 11.03.2022 können die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV durch den auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärm durch passive Schallschutzmaßnahmen ausgeglichen werden, die ein ungestörtes Wohnen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ermöglichen; diese Schallschutzmaßnahmen werden in Ziff. 9 der Festsetzungen des Bebauungsplans auch festgesetzt. Der Bebauungsplan setzt unter anderem fest, dass an den Fassaden, an denen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte überschritten werden, die Fenster von schutzbedürftigen Schlaf- und Ruheräumen mit schallgedämmten Belüftungseinrichtungen nach DIN 1946-6:2019-12 („Raumluftechnik“) oder gleichwertigen Maßnahmen ausgestattet werden müssen, die sicherstellen, dass auch bei geschlossenen Fenstern die erforderlichen Außenluftvolumenströme nach DIN 1946-6:2019-12 eingehalten werden. Die Gemeinde sieht davon ab, festzusetzen, dass durch bauliche Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden muss, dass auch bei teilgeöffneten Fenstern ein Innenraumpegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird. Denn nach der obergerichtlichen Rechtsprechung werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet, wenn die maßgeblichen Immissionsrichtwerte jedenfalls bei geschlossenen Fenster erreicht werden (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 14.07.2004 – 12 A 1517/01 Rn. 64). Dies wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans sichergestellt. Weitergehende Verpflichtungen sind nach Auffassung der Gemeinde deshalb nicht erforderlich und wären unverhältnismäßig.

Die Begründung wird außerdem wie folgt ergänzt:

5.7.4 Weitergehende Schallschutzmaßnahmen

Im Bebauungsplan werden in Ziff. 9 der Festsetzungen bestimmte Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Der Verzicht auf weitergehende Schallschutzmaßnahmen, insbesondere der Verzicht auf aktive Schallschutzmaßnahmen, hat folgenden Grund:

- Eine Lärmschutzwand entlang der Kreisstraßen DAH 9 und DAH 11 wäre auch wegen des Verbots zur Errichtung baulicher Anlagen in den Freihaltezonen nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG nicht realisierbar.
- Die Gemeinde sieht bewusst davon ab, eine Verpflichtung der Grundrissgestaltung festzusetzen. Denn eine solche Verpflichtung lässt sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans in einer Vielzahl von Fällen nicht umsetzen, weil der Bebauungsplan ein nahezu vollständig bebautes Gebiet überplant und die maßgebliche Schallquelle südlich der Bestandsgebäude liegt. Eine Nachrüstung der bestehenden Gebäude und die Änderung der Grundrisse wäre mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht zu leisten.

Zweiter Spiegelstrich:

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stellen sicher, dass die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auch an allen Seitenfassaden der Bestandsgebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, an denen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für Verkehrslärm überschritten werden, umgesetzt werden müssen. Denn der Bebauungsplan setzt in Ziff. 9.2 fest, dass schutzbedürftige Räume i.S.d. DIN 4109-1:2018-01, die zu den Baugrenzen hin orientiert sind, entlang derer die Festsetzung gemäß Ziff. 9.1 „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ getroffen wurde, nur zulässig sind, wenn die Außenbauteile der schutzbedürftigen Räume ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ i.S.v. Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 aufweisen, das sich gem. Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 unter Berücksichtigung der maßgeblichen Außenlärmpegel und der jeweiligen Korrekturwerte K (Raumart) nach Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 für die unterschiedlichen Raumarten ergibt. Die Außenlärmpegel zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans wurden sachverständig ermittelt und werden in Anlage 5.3 der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 10.03.2022, die der Begründung des Bebauungsplans beigelegt ist, dargestellt. Außerdem können gem. Ziff. 9.3 im Baugenehmigungsverfahren und im Genehmigungsfreistellungsverfahren Abweichungen von den Festsetzungen gem. Ziff. 9.1 und 9.2 zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass ein geringeres gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ i.S.v. Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 ausreicht, um sicherzustellen, dass die Korrekturwerte K (Raumart) für die jeweiligen schutzbedürftigen Räume gem. Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 eingehalten werden. Im Abstimmungsgespräch vom 09.03.2022 hat das Landratsamt diese Festsetzung abschließend akzeptiert.

Dritter Spiegelstrich:

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht. Die Gemeinde sieht davon ab, die Außenlärmpegel, die in der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH ermittelt wurden, in die Festsetzungen aufzunehmen. Denn für eine solche Festsetzung gibt es keine Rechtsgrundlage, weil auf der Grundlage von § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB nur „bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor Geräuschen“ getroffen werden können; bei Außenlärmpegeln handelt es sich aber nicht um baulichen oder technischen Vorkehrungen. Es ist ausreichend, in der Begründung darauf hinzuweisen, dass die Außenlärmpegel in der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH ermittelt wurden, die der Begründung beigelegt ist; dieser Hinweis wurde in Gliederungspunkt 5.7.2 der Begründung bereits aufgenommen.

Vierter Spiegelstrich:

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht. Die Gemeinde sieht davon ab, in Ziff. 9.3 der Festsetzungen durch Text zu ergänzen, dass „in jedem Baugenehmigungsverfahren oder Genehmigungsfreistellungsverfahren der Schallschutznachweis nach DIN 4109-1:2018-01 für das Gesamtgebäude (alle Fassadenseiten) zu führen ist.“ Denn es spricht alles dafür, dass es auch für eine solche Festsetzung keine Rechtsgrundlage gibt. Außerdem kann das Landratsamt auch ohne diese Festsetzung den Nachweis der im Bebauungsplan festgesetzten

Schallschutzmaßnahmen verlangen, weil das Landratsamt die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans prüfen und dafür auch Nachweise verlangen kann, wenn diese für die Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlich sind. Zur Information der Grundstückseigentümer und Bauwerber wird allerdings folgender zusätzlicher Hinweis Nr. 13 aufgenommen:

„In jedem Baugenehmigungsverfahren oder Genehmigungsfreistellungsverfahren kann gefordert werden, dass ein Schallschutznachweis nach DIN 4109-1:2018-01 für das Gesamtgebäude (alle Fassadenseiten) zu führen ist.“

Zu 2. Gewerbelärm:

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Nach weiterer Abstimmung mit dem Landratsamt Dachau wird die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung in Ziff. B.2 der Festsetzungen durch Text gestrichen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung richtet sich demnach nach § 34 BauGB. Auch nach Auffassung des Landratsamts Dachau sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans ganz überwiegend Wohnnutzungen vorhanden, sodass die nähere Umgebung einem (faktischen) allgemeinen Wohngebiet entspricht, in dem weitere Wohnnutzungen zulässig sind. Zwar werden nach der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 10.03.2022 mit Nachtrag vom 11.03.2022 im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet erreicht. Weitere Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auch nach Auffassung des Landratsamts gleichwohl zulässig. Denn südlich der Bestandsgebäude grenzt ein Gewerbegebiet an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an. Dies führt auch nach Auffassung des Landratsamts Dachau dazu, dass die im Geltungsbereich des Bebauungsplans einzuhaltenden Immissionsrichtwerte gem. Ziff. 6.7 der TA Lärm auf einen Zwischenwert bis zu den Immissionsrichtwerten für ein Mischgebiet erhöht werden können, weil eine Gemengelage vorliegt.

Zu Hinweise zum Gutachten:

1. Absatz

Der Einwendung wird gefolgt. Die Angaben werden ergänzt; dieser Bescheid war bereits auch in Punkt /25/ enthalten.

2. Absatz

Der Einwendung wird gefolgt. Die Tabelle wird geändert. Nur die Himmelsrichtungen wurden vertauscht. Die Beurteilungspegel und somit die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung haben sich nicht geändert.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

3.2 Landratsamt Dachau – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 18.10.2021

Stellungnahme:

Im ersten Verfahrensschritt wurde auf die im Straßenraum stehenden, diesen prägenden und gliedernden Bäume hingewiesen. Unserer Empfehlung, diese planerisch darzustellen und als zu erhaltender Bestand festzusetzen, ist die Gemeinde nur teilweise gefolgt. So sollen die direkt im Straßenraum stehenden Bäume nicht als zu erhaltend festgesetzt werden, um künftige Bauvorhaben nicht einzuschränken. Es wird daher gebeten, bei diesen darauf hinzuwirken, dass ein Erhalt der Bäume durch geschickte Planung ermöglicht wird bzw. dass bei notwendigen Fällungen auch wieder Ersatz geschaffen wird, da Bäume im Ortsbereich wichtige Funktionen hinsichtlich Kleinklima, Schattenspende, Sauerstoffproduktion, Schadstofffilterung und auch als Lebensraum für diverse Tierarten erfüllen.

Beschluss:

Die Gemeinde Vierkirchen ist um den Erhalt der Bäume im öffentlichen Raum sehr bemüht. In der Pfarrer-Schmitter-Straße und dem Bürgermeister-Zeiner-Ring sollen die Bäume womöglich erhalten werden. Auf einen Ersatz von zu fällenden Bäumen wird hingewirkt.

Die Gemeinde hält am Beschluss vom 23.09.2021 fest.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

3.3 Landratsamt Dachau – Kreisbrandinspektion, Schreiben vom 31.05.2021, neu eingegangen am 11.11.2021

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Verwaltung zur Kenntnis gegeben.

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

3.4 Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 10.11.2021

Stellungnahme:

Nach unserer Kenntnis befindet sich im Gebiet des Bebauungsplans kein Schmutzwasserkanal. Daher empfehlen wir, im Abschnitt D Hinweise Nummer 11 den dazugehörigen Abschnitt zu streichen. Generell darf kein Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht davon ab, den gesamten Absatz zu streichen. Der Hinweis in Ziff. D.11. wird aber geändert und berichtigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

3.5 Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 17.11.2021**Stellungnahme:**

Eine unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landratsamts Fürstenfeldbruck im Zuge des vorausgegangenen Beteiligungsverfahrens überarbeitete und ergänzte Schalltechnische Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 06.09.2021 (Auftrags-Nr. 7557.1/2021-JB) ist Teil des Planentwurfs. Die im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2021 erfolgte Behandlung der von unserer Seite vorgebrachten Stellungnahme von Juli dieses Jahres und die Klarstellung zur erfolgten zweiten Änderung des Ursprungsbebauungsplans nehmen wir zur Kenntnis.

Ungeachtet dessen halten wir unsere in der o.g. Stellungnahme von Juli 2021 vorgebrachten Äußerungen weiterhin aufrecht, die auch für das vorliegende Beteiligungsverfahren als gültig zu betrachten sind und verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Stellungnahme des Landratsamts Dachau, Technischer Umweltschutz vom 27. Juli 2021.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält am Beschluss vom 23.09.2021 fest. Im Hinblick auf die weiteren Einwendungen wird auf den Beschluss zu der Stellungnahme des Landratsamts Dachau, Technischer Umweltschutz, vom 03.11.2021 verwiesen.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

3.6 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Schreiben vom 28.10.2021**Stellungnahme:**

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 09.07.2021 mit Z: TÖB-MÜN-21-106313 (CR.R 04- S(EI) PK). Diese ist weiterhin gültig und zwingend zu beachten.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, steht Ihnen Frau Klammt gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Gemeinde hält am Beschluss vom 23.09.2021 fest.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

3.7 Bayernwerk Netz, Schreiben vom 12.10.2021

Stellungnahme:

Mit dem Schreiben vom 02.06.2021 haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin Ihre Gültigkeit behält.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Die Gemeinde hält am Beschluss vom 23.09.2021 fest.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

3.8 Billigungsbeschluss und Beschluss der erneuten Offenlage

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen billigt auf der Grundlage der vorgenannten Abwägung den Entwurf des Bebauungsplans „Pasenbach Süd Nr. 1“ mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 24.03.2022, in den die beschlossenen Änderungen bereits eingearbeitet wurden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Absatz 3 i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

4	Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (Teilfortschreibung)
---	---

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) zugestimmt. Dadurch werden in der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP), den Festlegungen im LEP sowie im Leitbild Änderungen vorgenommen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bittet zu dieser Änderung nun um Stellungnahme bis zum 01. April 2022.

Eckpunkte in der Fortschreibung des LEP sind u. a. die Erfahrungen der andauernden Corona-Pandemie einfließen zu lassen, die Digitalisierung verstärkt im LEP zu berücksichtigen, das Anbindegebot zu evaluieren sowie Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ einfließen zu lassen.

Die drei zentralen Themenfelder der Teilfortschreibung sind:

- Förderung und Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und starker Kommunen
- Nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und Sicherung einer gesunden Umwelt
- Nachhaltige Mobilität

Im Nachfolgenden werden die Themenfelder sowie relevante Änderungen des LEP kurz dargestellt und etwaige relevante Auswirkungen auf die Gemeinde Vierkirchen aufgezeigt. Hierbei wird der Schwerpunkt auf die neue Gebietskategorie für die Gemeinde Vierkirchen gelegt.

1. Förderung und Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und starker Kommunen sowie Einstufung in Gebietskategorie

In der Überarbeitung der Bedeutung der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsverhältnisse wird auf die möglichst hohe Qualität der vergleichbaren Versorgung mit Gütern, Arbeitsplätzen und der Krankenversorgung hingewiesen und hervorgehoben.

Neu eingefügt wird die zukunftsfähige Daseinsfürsorge. Hierbei wird insbesondere auf die Infrastruktur wie Krankenhäuser, Schulen, Verkehrsinfrastruktur, Abfallwirtschaft sowie Abwasserbeseitigung eingegangen. Diese sollen zukunftsfähig im Lichte des Klimawandels und anderer möglichen Krisen (Pandemie, Hochwasser usw.) aufgestellt werden.

Auch wird auf den Bedarf und die Vorhaltung an Deponien, Pflegeeinrichtungen sowie die medizinische Versorgung hingewiesen. Ebenso wird im Bereich Schulen die „Versorgung mit Ganztagsangeboten“ aufgenommen.

Insbesondere wird im Bereich der bedarfsorientierten Versorgung auf die Möglichkeit digitaler Angebote verwiesen. Diese sollen, wenn möglich, weiter ausgebaut werden. Der Gemeinde soll weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, „unter bestimmten gesetzlichen und bedarfsplanerischen Voraussetzungen, sich in die vertragsärztliche Versorgung

einzubringen.“

Ein weiterer Punkt ist der flächendeckende und leistungsfähige Ausbau der digitalen Infrastruktur. Hierbei wird auf den Breitbandausbau sowie auf einen Schub für den Ausbau des Mobilfunknetzes gesetzt. Es soll im Bereich Mobilfunk die Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Zahl an dafür geeigneten Standorten errichtet werden. Es soll bevorzugt die Standorte bestehender Mobilfunkantennen genutzt werden. Entlang der Verkehrswege soll ein durchgehendes Mobilfunknetz aufgebaut werden.

Hierbei ist für die Gemeinde wichtig, was in der Begründung aufgenommen wurde:

„(...) ist es notwendig, dass die dafür erforderlichen Mobilfunkantennen errichtet werden können. Dafür muss zumindest ein geeigneter Standort für die Errichtung einer Mobilfunkantenne von der Gemeinde planerisch ermöglicht werden, zur Vermeidung von Versorgungslücken ggf. auch mehr, wenn dies für eine gute Versorgungsqualität erforderlich ist.“

Zum Thema Stärkung und Weiterentwicklung des ländlichen Raumes wird eingefügt, dass die Infrastruktur für die Daseinsfürsorge schwerpunktmäßig in den „Zentralen Orten“ weiterentwickelt werden soll. Auch soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raumes durch konkrete Maßnahmen z. B. durch Schaffung von günstigen Standortbestimmungen verbessert werden.

Eine bedeutsame Änderung für die Gemeinde Vierkirchen stellt hingegen die Aktualisierung der Zuordnung der Gemeinden zu den Gebietskategorien dar.

Demnach ist die Gemeinde Vierkirchen zukünftig nicht mehr dem „Verdichtungsraum“ zugeordnet, sondern dem „Allgemeinen ländlichem Raum“.

Die Anpassung erfolgt aufgrund der unveränderten Kriterien, hängt aber anscheinend mit veränderten Betrachtungszeiträumen der Einwohner- und Beschäftigtendaten zum Stichtag 30.06.2020 und Flächendaten zum Stichtag 31.12.2020 zusammen.

Gem. Nr. 2.2.1, Abs. 2 (Z) i.V.m. Anhang 2 zum LEP (Strukturkarte) wird jede Gemeinde anhand folgender Kriterien einer Gebietskategorie zugeordnet:

- Einwohner-/Beschäftigtendichte 2020 (*Kriterium 1*)
- Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil an der Gemeindefläche 2020 in v.H. (*Kriterium 2*) und
- Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung im Zeitraum von 2014-2020 in v.H. (*Kriterium 3*).

Als Verdichtungsraum werden zusammenhängende Gebiete mit überdurchschnittlicher Verdichtung und hoher Einwohnerzahl bestimmt. Zu einem Verdichtungsraum zählen jene Gemeinden, die

- bei Kriterium 1 über dem Landesdurchschnitt und
- bei mindestens einem der Kriterien 2 oder 3 über dem Landesdurchschnitt liegen sowie
- gemeinsam mit angrenzenden, die oben angeführten Kriterien ebenfalls erfüllenden, Gemeinden einen Einwohnerschwellenwert von 110 000 Einwohnern überschreiten.

Die Vergleichszahlen hierzu sind weder bekannt, noch sind diese zur Überprüfung

vorgelegt worden oder einsehbar.

Es sind zukünftig im Landkreis Dachau nur noch die Große Kreisstadt Dachau und die Gemeinde Karlsfeld dem Verdichtungsraum zugeordnet.

Die neue Einstufung als „Allgemeiner ländlicher Raum“ wird abgelehnt. Es wird, auf den gesamten Landesentwicklungsplan gesehen, befürchtet, dass zukünftig Gebietskategorien außerhalb des „Verdichtungsraumes“ mit einem weitestgehenden Entwicklungsstopp zu rechnen haben. Es werden außerhalb des „Verdichtungsraumes“ die Begutachtungsanforderungen in Planungsprozessen eine „Bau-Entschleunigung“ herbeiführen. Es wird eine uneingeschränkte Pflicht zum Vorrang der Innenentwicklung bei damit verbundenem Stopp der Außenentwicklung befürchtet. Diese Vorgaben werden sich bei der Überarbeitung der Regionalpläne niederschlagen und dann von Seiten der Regierung und des Landkreises in jeglicher Bauleitplanung gefordert werden.

Als weiterer Nachteil wird gesehen, dass zukünftig ohne den Status „Verdichtungsraum“ keine Ballungsraumzulage für Beschäftigte mehr gezahlt werden darf. Dies stellt einen klaren Nachteil etwa zu den Nachbarkommunen wie z. B. Dachau bei den Personalgewinnung und -erhaltung dar. Ebenfalls können sich aufgrund der Einstufung Nachteile bei Förderprogrammen (geringere Förderquoten) ergeben, wenn etwa Ministerien diese aufgrund der Gebietskategorie im Landesentwicklungsprogramm vergeben und zuordnen.

Es wird nicht bezweifelt, dass die methodischen Grundlagen der Fortschreibung der Strukturkarte (Gebietskategorie) korrekt ermittelt und bewertet wurde. Jedoch stellt sich die Frage, ob diese Parameter noch der Realität entsprechen. Der Landkreis Dachau ist einer der am stärksten wachsenden Landkreise in Deutschland. Dies unterstreichen alle Prognosen der Statistiker. Es ist deshalb unverständlich, wieso sich in einem Entwicklungsprogramm für den Freistaat Bayern an dem Status Quo orientiert wird, anstatt die zukünftige Entwicklung in den Blick zu nehmen.

Bezogen auf die Gemeinde Vierkirchen ist etwa alleine durch die Bauleitplanungen „Pasenbach Nord 3“ von ca. 300 zusätzlichen Wohneinheiten in den nächsten Jahren auszugehen. Auch das neue geplante 5. Landkreisgymnasium in der Nachbargemeinde Röhrmoos sowie weitere Bauleitplanungen und Nachverdichtungen bedeuten ein verstärktes Wachstum für die Gemeinde Vierkirchen.

Vierkirchen liegt ebenso an der hoch frequentierten S-Bahn Linie S2, welche durch einen geplanten viergleisigen Ausbau von Röhrmoos nach Petershausen nochmal an Attraktivität gewinnen wird. Diese Attraktivität spiegelt sich in dem extrem hohen Preis- und Siedlungsdruckniveaus wieder. Allein die Steigerung des Bodenrichtwertes der letzten zehn Jahre spricht hierzu Bände.

Es ist deshalb zu fordern, dass durch Anpassung der Parameter die Einstufung der Gebietskategorie dahingehend geändert wird, dass die Gemeinde Vierkirchen sowie die ebenfalls im Landkreis Dachau betroffenen Gemeinden Hebertshausen und Röhrmoos in der Gebietskategorie „Verdichtungsraum“ verbleiben. Die Gemeinde Petershausen, welche sich uns hierbei ebenfalls angeschlossen hat, fordert in den „Verdichtungsraum“ aufgenommen zu werden.

2. Nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und Sicherung einer gesunden Umwelt

Im Abschnitt Klimaschutz wird eingefügt, dass auf die grundsätzliche Klimaneutralität Bayerns hingewirkt werden soll. Hierzu soll auf allen Ebenen der Verwaltung sowie auf allen klimarelevanten Handlungsfeldern auf eine Reduzierung der Treibhausgasemission hingearbeitet werden.

Es wird weiterhin ergänzt, dass den Anforderungen des Klimaschutzes durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energie (...) Rechnung getragen werden soll. Weiterhin soll die Klimafunktion der natürlichen Ressourcen erhalten und gestärkt werden. Wichtig ist hierbei, dass in den Regionalplänen zukünftig Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz festgelegt werden. Wenn diese, etwa in der Gemeinde Vierkirchen, ausgewiesen würden, dann sind dort nur Vorhaben zulässig, welche dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Diese bedeutet auch, dass die Planungshoheit der Gemeinde Vierkirchen dadurch eingeschränkt wird.

Dies ist, wenn es nur zu Lasten der eigenen Planungshoheit geht, abzulehnen.

In der Kategorie Klimawandel wird auf die Klimaveränderungen eingegangen. Neu eingefügt wurde hierbei, dass Grün- und Wasserflächen auch im Innenbereich von Bebauung und Versiegelung freizuhalten sind. Auch hierbei wird eingefügt, dass in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen sind.

Auch hierdurch wird die Planungshoheit eingeschränkt. Zumindest sollte bestehende kommunale Strukturen und Planungen berücksichtigt werden bzw. sollten die Gemeinden ein Vetorecht bekommen.

Weitere Festlegungen wurden zu den Themen Flächensparen, Stärkung des ÖPNV, der erneuerbaren Energien, der Sicherung der Trinkwasserversorgung und des Hochwasserschutzes getroffen.

Insbesondere der Schutz des Wassers sowie des Grundwassers wird grundsätzlich überarbeitet und erhält aufgrund seiner vielfältigen Funktion im Naturhaushalt einen höheren Stellenwert. Auch der Hochwasserschutz wird dahingehend überarbeitet, dass Rückhalteräume an Gewässern von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten und wiederhergestellt werden sollen. Bestehende Siedlungen sollen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

Auch hierbei sollen den Regionalplänen weitere Befugnisse erteilt werden. Diese können Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz und Maßnahmen dagegen festlegen. Es soll bei raumbedeutenden Maßnahmen keine Bebauung mehr in Risikogebieten vorgenommen werden. Auch zum Niederschlagswassermanagement oder zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen können die Regionalpläne entsprechende Gebiete erlassen.

Ein weiterer Punkt ist die sparsame und effiziente Nutzung von Flächen und die Bewahrung von Freiräumen. Hierbei wird die integrierte und interkommunale Siedlungsentwicklung befürwortet. Die Ausweisung neuer Bauflächen soll sich an den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und an der flächen- und energiesparenden Siedlungs- und Erschließungsform orientieren. Die Festlegung zur abgestimmten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung ist ein weiterer Punkt, welchen durch Mobilitätskonzepten Rechnung getragen werden soll. Auch soll ein ausgewogenes

Verhältnis zwischen Siedlungsflächen und hochwertigen Freiräumen geschaffen werden.

Wichtig ist noch die Verschärfung des Grundsatzes „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Demnach müssen Potenziale der Innentwicklung nachweislich nicht zur Verfügung stehen. Dazu haben Gemeinden Strategien für deren Aktivierung zu entwickeln.

Eine derartige Prüfung und Versuche der Aktivierung liegt in der Gemeinde Vierkirchen bereits vor, ein Baulückenkataster wird entsprechend geführt.

Die Ausnahme vom Anbindegebot bei Gewerbe- und Industriegebieten wurde ersatzlos gestrichen. Weiterhin wurden noch flankierende Festlegungen zum Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen und freier Landschaftsbereiche getroffen.

Als weiterer Punkt wird die Schaffung der Voraussetzungen für eine dezentrale Energiewende und der Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien genannt. Hierbei wird der Fokus auf Dezentralität beim Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien gesetzt. Auch werden Festlegungen zu den Themen Repowering von Windkraftanlagen sowie der Wasserspeicher und der Tiefenbohrungen zur Wärmeversorgung getroffen.

Zu diesem Punkt wird die Forderung des Bayerischen Städtetages gefolgt zusätzlich die bislang als Grundsatz der Raumordnung (G) festgelegten Mindestabstände für Höchstspannungsfreileitungen als anpassungspflichtiges Ziel der Raumordnung (Z) festzusetzen und auch für Erdverkabelungen Mindestabstände als (Z) (entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen von Erdverkabelungen auf die Gesundheit in einem geringeren Umfang) zu definieren.

3. Nachhaltige Mobilität

Hierbei wird als Überpunkt als erstes auf eine konsequente Weiterentwicklung der Verkehrserschließung im ländlichen Raum und Verbesserungen des ÖPNV als Ergänzung hingewiesen. Es soll auf ein umweltfreundliches Verkehrsangebot sowie eine Stärkung von Alternativen zu umweltbelasteten Mobilitätsformen gesetzt werden. Auch hier ist auf entsprechende Verkehrskonzepte aufzubauen. Der Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll gesteigert werden.

Ein weiterer Punkt ist die Verbesserung der gegenseitigen Erreichbarkeit der verdichteten und der ländlichen Räume durch ein erweitertes umweltfreundliches Verkehrsangebot. Wichtig ist auch die Möglichkeit der Sicherung von Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr in den Regionalplänen.

Auch eine Weiterentwicklung der Anbindung des Verkehrsflughafens München an den regionalen und überregionalen Schienenverkehr sowie den Ausbau des Bahnknotens München und neu: Nürnberg wird festgelegt.

Hierbei ist zu bewerten, dass der geforderte Ausbau des Gesamtverkehrsnetzes im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten nicht nur für den Verdichtungsraum, sondern auch für den ländlichen Raum zur Anwendung kommen sollte.

Ein weiterer Punkt ist die Verbesserung der Voraussetzungen für den Radverkehr. Hierbei sollen ein bedarfsgerechter Ausbau und eine Ergänzung des Radwegnetzes erfolgen.

Außerhalb von Ortschaften und von landwirtschaftlich genutzten Gebieten sollen multifunktionale Nutzungskonzepte verfolgt werden. Im Wald sind dies zum Beispiel forstwirtschaftlicher Verkehr in Kombination mit Radverkehr. Der Alltagsradverkehr soll im überörtlichen Netz möglichst auf baulich getrennten Radwegen geführt werden. Auch hierbei können in den Regionalplänen Trassen für den überörtlichen Radverkehr gesichert werden. Bezüglich der Straßeninfrastruktur sollen die Anforderungen für die Mobilität der Zukunft (z. B. Lade- und Dateninfrastruktur) berücksichtigt werden. Auch hier werden Nachteile für die Gemeinde Vierkirchen durch die Einstufung in die Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“ gesehen.

Einschätzung der Verwaltung:

Zusammenfassend und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Gemeindetag, dem Regionalen Planungsverband, dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München und den beteiligten und ebenfalls betroffenen Kommunen Hebertshausen, Röhrmoos und Petershausen wird das Unverständnis bezüglich der geänderten Einstufung in die Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“ geäußert und geteilt. Warum in einem Entwicklungsprogramm für den Freistaat Bayern auf vergangene, unübersichtliche Zeiträume abgestellt wird, anstatt auf aktuelle und zukünftige Planungen und Prognosen der Statistiker aufzubauen, ist uns nicht bekannt und soll so auch nicht hingenommen werden. Ebenfalls wird kritisiert, dass das genaue Zahlenmaterial, nach welchem sich das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gerichtet hat, nicht zur Verfügung gestellt wurde.

Dies soll so in einer eigenen bzw. gemeinsamen Stellungnahme der beteiligten Kommunen in Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwaltskanzlei und dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München dem Wirtschaftsministerium dargelegt werden. Es wird sich ebenfalls vorbehalten, gegen die Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm den Rechtsweg zu bestreiten.

Weitere Informationen zur Teilfortschreibung, darunter eine Lesefassung des Entwurfs, die Struktur- und Begründungskarte finden sich auf der Homepage des bayerischen Wirtschaftsministeriums unter:

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/>

GR Neubauer zeigt Unverständnis für die Vorgehensweise des Wirtschaftsministeriums und dass die zukünftige Entwicklung der Gemeinde nicht berücksichtigt werde.

Großen Einsatz und Engagement erwartet GR Eichinger von MdL Bernhard Seidenath, da die Einstufung ein essentielles Thema sei, das fast alle Gemeinden im Landkreis betrifft.

GR Grimmer begrüßt das gemeinsame Auftreten der vier Gemeinden, da dadurch die Stellungnahme mehr Nachdruck erhalten würde.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat Vierkirchen lehnt eine Einstufung als „Allgemeiner ländlicher Raum“ ab. Es wird gefordert, die Parameter der Einstufungskriterien dahingehend zu ändern, dass die Gemeinde Vierkirchen auch zukünftig als „Verdichtungsraum“ geführt wird.

2. Um gegen die Einstufung als „Allgemeiner ländlicher Raum“ vorzugehen, wird der Bürgermeister ermächtigt, mit den Gemeinden Hebertshausen, Röhrmoos und Petershausen zusammen einen Fachanwalt zu beauftragen, welcher unsere Interessen in einer gemeinsamen Stellungnahme an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vertreten soll.

In der gemeinsamen Stellungnahme soll gefordert werden, dass die Gemeinde Vierkirchen im Landesentwicklungsprogramm Bayern auch zukünftig als „Verdichtungsraum“ geführt wird.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

5	Projekt "Kommunale Grünflächen: vielfältig - artenreich - insektenfreundlich"
----------	--

Die Anzahl der Insekten und der Artenreichtum gehen massiv zurück. Diesen Trend möchte auch das StMUV (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) stoppen und die Artenvielfalt wieder erhöhen. Dabei können die Kommunen aktiv mithelfen, indem die gemeindlichen Grünflächen ökologisch gestaltet und gepflegt werden. Den Bauhöfen kommt hier eine besondere Rolle zu. Ziele sind ein ganzjähriges Blütenangebot und Strukturen zum Überwintern von Insekten. So kann die kommunale Biodiversität nachhaltig gefördert werden.

Der *Blühpakt Bayern* des StMUV hat dazu ein Praxis-Handbuch für die MitarbeiterInnen der Bauhöfe erarbeitet. Das Handbuch stellt die Entwicklungsmöglichkeiten von kommunalen Grünflächen vor. Es erklärt Schritt für Schritt alle Maßnahmen von der Planung bis zur Umsetzung und Kontrolle. Dabei geht es darum, wertvolle Lebensräume zu erkennen, nach ökologischen Kriterien zu pflegen oder neu anzulegen. Das Handbuch wurde von der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in Zusammenarbeit mit Praktikern aus Kommunen entwickelt.

Von der ökologischen Grünflächenpflege profitieren nicht nur Insekten oder Vögel, sie werten bestehende Grünflächen auf und bieten den Bürgerinnen und Bürgern die Chance, Tag für Tag die Natur vor der Haustüre zu erleben. Kommunale Flächen können auf vielfältige Weise zu neuen Refugien für Insekten entwickelt werden. Das neue Praxis-Handbuch zeigt, wie es geht und welche Möglichkeiten es gibt. Es können diejenigen Maßnahmen auswählen, die für die Gemeinde Vierkirchen am besten passen.

Kompetente Unterstützung bekommt die Gemeinde von den Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberatern für Gartenkultur und Landespflege an den Landratsämtern. Diese haben sich bereit erklärt, gemeinsam mit den Kommunen auch Bauhof-Schulungen zu organisieren. Hierfür stellt der *Blühpakt Bayern* Schulungsunterlagen und Lehrfilme bereit. In der Regel handelt es sich um eintägige Veranstaltungen mit einem Vortrags- und einem Praxisteil. Referenten können sowohl Kreisfachberater, als auch andere praxiserfahrene

Experten sein, zum Beispiel vom Landschaftspflegeverband.

Die Arten- und Lebensraumvielfalt in unseren bayerischen Städten und Gemeinden zu erhalten, ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe. Mithilfe des Praxis-Handbuchs kann die Gemeinde Vierkirchen sofort erste Pilotprojekte starten und unsere Mitarbeiter können dabei wichtige praktische Erfahrungen sammeln. Darüber hinaus gilt es, die gemeindlichen Anstrengungen zum Schutz der kommunalen Biodiversität zu verstetigen.

Die Empfehlung des StMUV lautet, dass die Bauhöfe gemeinsam mit den Verwaltungen sowie dem Stadt- oder Gemeinderatsgremien überlegen, wie dies in der jeweiligen Kommunen umgesetzt werden kann. Hilfreich ist eine konzeptionelle Vorgehensweise mit konkreten Zielen für die Neuanlage und die Pflege von kommunalen Grünflächen für die kommenden Jahre. Nicht alles kann sofort umgesetzt werden. In einem Stufenplan können die einzelnen Schritte festgelegt werden. Gleichzeitig bekommt die Kommune einen Überblick, ob die vorhandenen Ressourcen ausreichen.

Wichtig ist, dass der Bauhof bei den Änderungen nicht alleine gelassen wird und der Verwaltungsleiter und der Gemeinderat hinter diesem Weg stehen. Auch muss dem Gremium bewusst sein, dass manche Maßnahmen Zeit erfordern und nicht jede neu angelegte Fläche optisch von Anfang an ansprechend aussieht. Die Bürgerinnen und Bürger sollen über die der Verwaltung zur Verfügung stehenden Medien (Vierkirchen aktuell, Homepage und Tagespresse) regelmäßig informiert werden.

Weiterführende Informationen: www.bluehpakt.bayern.de.

Andrea Bestle erklärt zusammenfassend die Intension des *Blühpakt Bayern* und stellt kurz die geplante Fläche am Bahnhof vor, auf der die ersten Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Außerdem informiert sie das Gremium, dass diese Fläche dem Landratsamt für Schulungszwecke zur Verfügung gestellt wurde und Ende April mit der Anlage einer Blühfläche begonnen werden wird. Außerdem wirbt sie beim Gremium um die Unterstützung in der Kommunikation gegenüber der Bevölkerung, da die Flächen bei manchen Maßnahmen anfänglich nicht immer ansprechend aussehen würden.

GR Seitz möchte wissen, ob die Pflege einer Blühwiese aufwendiger sei. Georg Schuhmann bestätigt dies, allerdings nur am Anfang. Langfristig gesehen sei mit einer Arbeitsentlastung für die Bauhofmitarbeiter zu rechnen.

GR Göttler schlägt vor, auch Streuobstbäume in die gemeindlichen Planungen mitaufzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Mitarbeiter des Bauhofes sich gemeinsam mit der Verwaltung bei der Neu- und Wiederanlage von gemeindlichen Grünflächen an den Empfehlungen des Handbuchs des *Blühpakt Bayern* orientieren.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

Die Gemeinde Vierkirchen verschickt aus unterschiedlichen Anlässen gezielt Einladungen zu kulturellen und repräsentativen Veranstaltungen an interessierte Personen, wie etwa zu einer Festveranstaltung eines Jubiläums, einer Ehrung engagierter Bürgerinnen und Bürger oder zu einem Seniorennachmittag. Dabei werden personenbezogene Daten der Adressaten verwendet. Der Versand von Veranstaltungseinladungen wirft allerdings – lt. Information des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz – datenschutzrechtliche Fragen auf.

Damit die Gemeinde Bürgerinnen und Bürger zu solchen Veranstaltungen repräsentativer Art einladen kann, benötigt sie deren Adressdaten. Hierfür kann sie auf die Meldedaten ihrer Meldebehörde zurückgreifen (§ 37 Abs. 1, § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz).

In Punkt 1. a) der Information wird den Kommunen geraten, die Veranstaltungen und deren gemeindliche Aufgabe der örtlichen Repräsentation näher zu konkretisieren, um die Zweckbindung sowie die Datenminimierung zu gewährleisten.

Die Gemeinde Vierkirchen lädt zu repräsentativen Veranstaltungen ausgewählte Personen und Personengruppen ein. Die Anlässe dieser Einladungen sind:

- Gemeindejubiläen (z. B. 1200 Jahre Pasenbach)
- Ehrung besonders engagierter Personen aus der Gemeinde im Kreis des persönlichen Umfelds der jeweiligen Person (z. B. Verleihung Bürgermedaille, Sportlerehrung, Verabschiedung Gemeinderatsgremium etc.)
- Danksagung für besondere Tätigkeiten von Personen (z. B. Essen für Naturbadhelfer, Schulweghelfer-/Lesepaten, Kinderbetreuungsteams, Lehrer*innen, etc.)
- gesellschaftliche, soziale Aspekte (z. B. Seniorennachmittag)
- Terminabsprachen (z. B. Vereinetreffen zum Beginn des Jahres)
- Einweihungen gemeindlicher Gebäude (z. B. Einweihung Kinderhort)
- Informationen zu gemeindlichen Themen (z. B. Info-Abend Ausbau Deutsche Glasfaser)

Grundsätzlich verwendet und sammelt die Gemeindeverwaltung für die Anschreiben nur die für die Einladung zwingend notwendigen Daten. Bei schriftlichen Einladungen per Post sind Name, Vorname, Ortsteil, Straße und Ort erforderlich. Bei Einladungen per Email werden Name, Vorname und Emailadresse verarbeitet. In seltenen Fällen (Vereinliste) wird die Telefonnummer zweckgebunden verwendet und gespeichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die bisherige Vorgehensweise der Verwaltung, zu den beschriebenen Anlässen, Bürgerinnen und Bürger schriftlich einzuladen und hierfür personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

7 Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Dirlenbach gibt bekannt, dass am 9. April 2022 wieder das alljährliche Rama dama im Gemeindegebiet stattfindet.

Des Weiteren teilt er mit, dass am Rathaus aufgestellte E-Ladesäule in Betrieb genommen wurde und die Bürgerinnen und Bürger nun ihre E-Autos laden können.

In einem kurzen Überblick legt der Vorsitzende dem Gemeinderat die Situation der ukrainischen Geflüchteten, die in Vierkirchen aufgenommen wurden, dar. Es seien derzeit rund 50 Personen (hauptsächlich Senioren, Frauen und Kinder, einige mit Haustieren) in privat angebotenen Unterkünften untergebracht. Des Weiteren bestehe auch noch die sog. „Corona-Unterkunft“, die bekannte Asylunterkunft an der Glonntalstraße. Der linke Containerstrang werde für Geflüchtete mit Symptomen oder falls ein positiver Schnelltest vorliegt, vorgehalten. Hier ist 24 Stunden am Tag Security zur Bewachung und für Notfälle zur Stelle. Die Bewohner werden mit Catering und Artikel des täglichen Bedarfs versorgt. Die Caritas und der Kümmerer vom Landratsamt sind für die Geflüchteten da. Unter der Homepage des Landratsamtes Dachau würden viele Informationen und Antworten auf die Fragen der Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt. In der Gemeindeverwaltung können sich Menschen, die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine unterstützen möchten, bei Frau Bestle melden.

Bürgermeister Dirlenbach gibt einen kurzen Überblick über die bayerische Grundsteuerreform. Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. April 2018 entschieden, dass die Vorschriften zur Einheitsbewertung aufgrund der unterlassenen turnusmäßigen Aktualisierung nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz vereinbar sind. Der Bayerische Landtag hat am 23. November 2021 zur Neuregelung ein eigenes Landesgrundsteuergesetz beschlossen. Das bisher bekannte, dreistufige Verfahren bleibt weiter erhalten. Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine sog. Grundsteuererklärung über das Portal ELSTER oder in Papierform abzugeben.

Die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED wird voraussichtlich von der 17. bis zur 22. Kalenderwoche vom Bayernwerk durchgeführt.

Die Straßenkehrmaschine wird in den nächsten 14 Tagen im Gemeindegebiet unterwegs sein.

8 Anfragen des Gemeinderates

GRin Eberl würde sich seitens der Verwaltung mehr Information für die Bürgerinnen und Bürger über Hilfsaktionen in der Gemeinde und zur aktuellen Lage der Geflüchteten aus der Ukraine seitens der Verwaltung wünschen. Bürgermeister Dirlenbach betont, von größeren, spontanen Hilfs- und (Sach-)Spendenaktionen vorerst abgesehen wurde und auch abzuraten sei. Er sei im engen Austausch mit seinen Bürgermeisterkollegen, dem Landrat und den Hilfsorganisationen, die vor derartigen Maßnahmen momentan abraten. Wer helfen möchte – in welchem Bereich auch immer – könne sich bei uns im Rathaus bei Andrea Bestle melden. Die Verwaltung würde versuchen, über das Netzwerk gezielt die Hilfe anzubieten, die benötigt werde, ohne große, allgemeine Aufrufe publik zu machen.

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

./.

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach schließt die Sitzung des Gemeinderates um 20:30 Uhr.

Vierkirchen, 08.04.2022

gez.
Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

gez.
Andrea Bestle
Schriftführung